

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – Häufig auftauchende Fragen

Das mit 1.1.2016 in Kraft tretende Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) beinhaltet die Einrichtung einer Sozialbetrugsdatenbank und rigide Maßnahmen gegen Scheinfirmen und bringt Fragen mit sich.

Woran kann man eine Scheinfirma erkennen?

Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens sind nach § 8 Abs. 3 SBBG insbesondere:

1. Auffälligkeiten im Rahmen einer Risiko- und Auffälligkeitsanalyse der Krankenversicherungsträger nach § 42b ASVG oder vergleichbaren Instrumenten. Dabei ist insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen: Schwarzarbeitsverdacht, Scheinanmeldung, Versichertenströme, Dienstgeberzusammenhänge, Insolvenzgefahr sowie Melde- und Beitragszahlungsverhalten,
2. Unauffindbarkeit von für das Unternehmen tätigen Personen, die dem angegebenen Geschäftszweig entsprechen, an der der Abgabenbehörde oder dem Träger der Krankenversicherung nach dem ASVG zuletzt bekannt gegebenen Adresse oder der im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsanschrift,
3. Unmöglichkeit des Herstellens eines persönlichen Kontakts zu dem Rechtsträger oder dessen organschaftlichen Vertreter über die Geschäftsanschrift oder die der Abgabenbehörde oder dem Träger der Krankenversicherung nach dem ASVG zuletzt bekannte Adresse,
4. Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder Beweismittel durch die dem Unternehmen zuzurechnenden Personen, oder
5. Nichtvorhandensein von dem angegebenen Geschäftszweig angemessenen Betriebsmitteln oder Betriebsvermögen, oder
6. Vorliegen nicht bloß geringer Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen im Zeitpunkt einer Anmeldung der Dienstnehmer zur Sozialversicherung.

Sind ausländische Firmen auch dem SBBG unterworfen?

Im AuslBG werden Strafverfahren auch gegen Unternehmen mit Sitz im Ausland ermöglicht, indem die unberechtigte Entsendung und Überlassung nach Österreich als im Inland begangene Verwaltungsübertretung gilt (§ 28 Absatz 8 AuslBG). Eine offene Frage ist allerdings, wie hier auf das Unternehmen mit Sitz im Ausland gegriffen werden kann (beachte das Territorialitätsprinzip). Allerdings kann solchen Unternehmen wie bereits nach dem LSDB-G die Tätigkeit bzw. die Entsendung und Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich verboten werden und gegebenenfalls werden Teile des Werklohnes eingezogen oder Sicherheitsleistungen vor Ort exekutiert (Beschlagnahme, Pfändungen).

Wie erlange ich Kenntnis davon, dass ein Unternehmen als Scheinunternehmen eingestuft ist?

Am wichtigsten ist es, vor bzw. bei Auftragserteilung einen Blick in die Sozialbetrugsdatenbank zu werfen. Ist ein Unternehmen als Scheinunternehmen deklariert, dann sind alle Beitragskonten bei der GKK zu sperren und damit automatisch alle Arbeitnehmer sozialversicherungsrechtlich abgemeldet. Diese sind unverzüglich von der GKK darüber zu informieren. Dadurch sollte auch der Auftraggeber Kenntnis von dieser Feststellung erhalten. Explizit gibt es keine Verständigungspflicht zu Gunsten des Auftraggebers. Regelmäßige Überprüfungen wie derzeit bei den Anmeldungen gehandhabt sind unerlässlich.

Wie wird der Vertrag mit einem Scheinunternehmen beendet bzw. der Auftrag entzogen?

Wird ein Unternehmen als Scheinunternehmen eingestuft, so werden - wie oben bereits beschrieben - alle Arbeitnehmer automatisch von der GKK abgemeldet. Dadurch ist das Scheinunternehmen arbeitsunfähig, womit ein Vertragsrücktritt kein Problem darstellt. Um sicher zu gehen, wird der Rücktrittsgrund der Verurteilung als Scheinunternehmen ab sofort in alle Subverträge aufgenommen.

Besteht ein Zusammenhang zwischen HFU-Liste und der Sozialbetrugsdatenbank nach dem SBBG?

Nein. Es besteht hier kein direkter Zusammenhang. So ist es theoretisch möglich, dass ein Unternehmen als Scheinunternehmen einzustufen ist, sich aber durchaus auf der HFU-Liste befindet, da für die HFU-Liste allein das Kriterium der Beitragsrückstände maßgeblich ist, die Sozialbetrugsdatenbank aber zahlreiche andere Kriterien nennt. Denn: Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Die Auftraggeberhaftung für das beauftragende Unternehmen entfällt ja, wenn sich das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Diese Liste ist von den Krankenversicherungsträgern tagesaktuell zu führen. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 Prozent der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Das Vorliegen von Beitragsrückständen für Zeiträume bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat bzw. das Fehlen von Beitragsnachweisungen für diesen Zeitraum führen zur Streichung eines Unternehmens aus der HFU-Gesamtliste.

Videobeitrag zum SBBG: <https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Geschaeftsstelle-Bau/28.07.2015---BAU-TV-Sendung-zum-Sozialbetrugsbekaempfungsg.html>